

**Gemeinde Arnis: Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Sondergebiet Werften“  
Prüfung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit**

Eingang	Stellungnahme	Bewertung
<b>1. Behörden / Träger öffentlicher Belange</b>		
Archäologisches Landesamt S-H 05.06.2019	„Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.“ Darüber hinaus Hinweis auf § 15 DSchG.	Kenntnisnahme.
WSV 19.08.2019	Grundsätzlich keine Bedenken, meine Belange werden in dem Entwurf zur Satzung ausreichend berücksichtigt. Ergänzend möchte ich auf folgendes hinweisen: - Da das geplante Bauvorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Schlei liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung - Antrag zur Errichtung einer Parkplatzbeleuchtung usw. sind dem WSA Lübeck zu fachlichen Stellungnahme vorzulegen	Kenntnisnahme
LKNM 14.06.2019	„Grundsätzlich bleiben die bisherigen Stellungnahmen des LKN.SH vom 24.10.2016 und 30.11.2016 in vollem Umfang bestehen. Nach aktueller Rechtslage haben sich die festgesetzten Mindesthöhen für Räume, die für den dauerhaften Aufenthalt für Personen bestimmt sind, in diesem Bereich von NHN +3,50 m auf NHN +3,10 m und für sonstige Nutzung sowie für Flucht- und Rettungswege von NHN +3,00 m auf NHN +2,60 m reduziert. Dies ist in den textlichen Festsetzungen sowie den weiteren Ausführungen zum Hochwasserschutz bereits vollumfänglich berücksichtigt worden, so dass aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes keine weiteren Bedenken bzgl. der Änderung des B-Plans bestehen. Hinweise Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.	Kenntnisnahme

<p>Kreis Schleswig-Flensburg 17.07.2019</p>	<p><i>... gegen die Planung bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Schmutzwasser ist an die zentrale Ortsentwässerung anzuschließen. Abwasseranlagen (z.B. Pumpstationen, Schächte) die unterhalb von + 3, m NHN liegen (Oberkante Deckel) sind hochwassergeschützt auszubilden.</i></p> <p><i>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde vom 05.06.2019, welche Ihnen seitens des Archäologischen Landesamtes bereits zugesendet wurde.</i></p> <p><i>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um ein bestehendes Gebäude, in dem eine Nutzungsänderung vorgesehen ist. Der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>LLUR Technischer Umweltschutz 01.07.2019</p>	<p><i>Aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Handwerkskammer 03.07.2019</p>	<p><i>Keine Anregungen oder Bedenken</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>IHK Flensburg 01.08.2019</p>	<p><i>Keine Bedenken</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ev. Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen 03.07.2019</p>	<p><i>Keine Anregungen oder Bedenken</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>2. Nachbargemeinden</b></p>		
<p>Gemeinde Winne-mark, 15.07.2019</p>	<p><i>Keine Anregungen oder Bedenken</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gemeinde Gröders-by, 18.06.2019</p>	<p><i>Weder Bedenken noch Anregungen</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

### 3. Landesplanung

Staatskanzlei – Landesplanung  
01.08.2019

*Die Stadt Arnis plant die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den als Sondergebiet Werft „SO3“ überplanten nördlichen Teilbereich des Werftgeländes Strandweg 124 (Flurstück 56/13; Schiffswerft Heinrich Eberhardt GmbH). Von den im Rahmen der Erneuten Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.*

*Wesentliches Ziel der Planung ist es nunmehr, durch eine Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen die Errichtung einer dem Werftbetrieb untergeordneten Schank- und Speisewirtschaft mit Verkaufseinrichtung mit einem Gast- und Verkaufsraum von maximal 75 m<sup>2</sup> Nutzfläche zu ermöglichen. Außerdem sollen erstmals Festsetzungen im Hinblick auf die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden getroffen werden.*

*Das Planungsvorhaben der Stadt Arnis war – seinerzeit mit dem Ziel der Errichtung einer dem Werftbetrieb angegliederten, jedoch einem erweiterten Personenkreis (Kunden der Werft, externe Gäste) offen stehenden Kantine – bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; auf meine landesplanerische Stellungnahme vom 23.11.2016 weise ich hin. Damals hatte ich mich im Grundsatz zustimmend zu der Planung geäußert.*

*Mit der zwischenzeitlichen Überarbeitung der Planung trägt die Stadt Arnis meinen damaligen ergänzenden Anmerkungen (danach sollten die Ausprägung der Einrichtung, das Planungserfordernis und ggf. die Festsetzungen noch einmal geprüft werden) auf der raumordnerischen Maßstabsebene in hinreichendem Maße Rechnung.*

*Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen heute mit, dass sich aufgrund des derzeitigen Planungs- und Informationsstandes keine vom Tenor meiner damaligen Stellungnahme abweichende Beurteilung ergibt. Insbesondere bestätige ich heute, dass auch dem überarbeiteten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Werft“ der Stadt Arnis Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.*

*Die erneute Abgabe einer förmlichen landesplanerischen Stellungnahme ist derzeit nicht erforderlich.*

Kenntnisnahme

### 4. Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahme abgegeben.

Bearbeitet: Camilla Grätsch, GR Zwo Planungsbüro, 01.08.2019